

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal

ABZ03

Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal

von km 65,440 bis km 65,500, rechtes Ufer

Liegenschaftskonto-Nr.: 5600 0251785

Kassenzeichen: 1093 4022 3865_ (Bei Zahlungen bitte stets angeben!)

Städtebauliche Vereinbarung (Nr. 623)
gemäß § 11 Abs, 1 Ziffer 2 BauGB
zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal, Schleuseninsel 2, 24159 Kiel,

im Folgenden „**WSV**“ (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) genannt,
(als Eigentümerin)

und

der Gemeinde Schacht-Audorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt,
(als Nutzerin)

Präambel

Die nachfolgenden Vereinbarungen dienen der Durchführung des von der Gemeinde aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 26 – „SO Gastronomie am NOK – Fähranleger“ und regeln die Kosten der Grundstücksnutzung für die Errichtung der Gastronomie am NOK mit einer zeitlich befristeten Nutzung mit auflösend bedingtem Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die WSV überlässt der Gemeinde die nachstehend aufgeführte Landfläche aus ihrem Grundbesitz, im weiteren „**Nutzfläche**“ genannt, einschließlich der im Folgenden bezeichneten Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer einfachen Gastronomie am NOK (§ 2 Abs. 1):

1. Fläche:

Lage der Nutzfläche			Größe der Nutzfläche (m ²) (SO Gastronomie)
Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche
Schacht-Audorf	6	39/9 tlw. (Kiosk-Gebäude/Anlage)	ca. 250
		39/9 tlw. (Kiosk-Außenanlagen)	ca.450
		39/9 tlw. (öffentliche Grün- und Parkanlage)	ca. 1.140
		Insgesamt	ca. 1.840

2. Anlagen: keine

In dem beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) ist die vorgenannte Nutzfläche farblich dargestellt. Bestehende Anlagen sind gekennzeichnet.

- (2) Die Nutzfläche entspricht dem „Sonstigen Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung ‚Gastronomie‘ (ca. 1.200 m² groß), welche als temporäre Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Planzeichnung 2 (**Anlage 2**) des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 – „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“ festgesetzt ist und diesem Vertrag als Bestandteil zugrunde gelegt wird (siehe auch (§ 2 Abs. 1).
- (3) Der gesamte Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK Fähranleger“ ist ca. 1.840 m² groß.
- (4) Die Gemeinde übernimmt die Flächen im Plangeltungsbereich inkl. der o.g. Nutzfläche und die Anlagen in dem Zustand, der im Rahmen einer noch durchzuführenden gemeinsamen Besichtigung festgestellt wurde. Das Protokoll über die gemeinsame Besichtigung wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt (**Anlage 5**).

§ 2 Bestandteile der Vereinbarung

Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- (1) der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK Fähranleger“ mit den Planzeichnungen 1 und 2 (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) (**Anlage 2**) mit Stand vom 02.01.2018.
- (2) die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK Fähranleger“ (**Anlage 3**) mit Stand vom 02.01.2018
- (3) das Besichtigungsprotokoll (**Anlage 5**).

§ 3 Nutzungszweck und -umfang

- (1) Der Gemeinde wird gestattet die planungsrechtliche Grundlage für einen Gastronomiebetrieb einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen nach Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“ (vgl. **Anlage 2**) zu schaffen.
- (2) Für den Nutzungsumfang werden die in enger Abstimmung mit der WSV getroffenen Festsetzungen im Text (Teil A und B) einschließlich der nachrichtlichen Übernahmen (Kapitel 7 in der Begründung) des Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK Fähranleger“ von der Gemeinde verbindlich anerkannt. Die Gemeinde kann die Nutzung und Ausführungsplanung auf einen Dritten übertragen. Die WSV erhält einen Satz Planungsunterlagen zur Ausführung zur Kenntnis.
- (3) Zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs verpflichtet sich die Gemeinde bei der Errichtung eines Gastronomiebetriebes nachfolgende Auflagen zu beachten bzw. in rechtsverbindlicher Form an einen nutzungsberechtigten Dritten weiterzugeben:
 - Keine Befahrung der Betriebswege für Warenlieferungen oder Personal etc.
 - Klare optische Abgrenzung mit Barriere (z.B. Pflanzenkübel, Kette o.ä.) der Nutzfläche zum Betriebsweg.
 - Abstand der Nutzfläche min. 3,0 m vom Betriebsweg
 - Abstand der baulichen Anlagen (Bistro, Verkaufskiosk) mind. 10 m vom Betriebsweg
 - Gebäude/Anlagenhöhe : Für Gebäude werden im B-Plan folgende maximale Höhen festgesetzt: Firsthöhe (FH): max. 7 m, gemessen vom festgelegten Bezugspunkt P1. Auf die vollständige Einhaltung der Festsetzung besteht kein Anspruch. Die Firsthöhe ist mit der WSV im Einzelfall abzustimmen.
 - Blendfreie Fassade (§ 34 Abs. 4 WaStrG)
 - Beleuchtung darf den Betrieb- und die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigen (keine Blendung, keine Illuminierung) (§ 34 Abs. 4 WaStrG)
 - Sanitärbereich (WC) ist einzuplanen.
 - Keine Versickerung von Niederschlagswasser auf der Betriebsfläche
- (4) Die Gemeinde kann die Errichtung und den Betrieb einer Gastronomie auch durch einen Vertrag auf einen Dritten übertragen. Jede beabsichtigte Übertragung ist der WSV rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle gegenüber der WSV aus dieser städtebaulichen Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen an einen Nutzer bzw. Betreiber der Gastronomie in rechtsverbindlicher Form weiterzugeben.
- (5) Eine Räumung der Fläche – auch vorübergehend – für betriebliche WSV-Belange ist mit einer Frist von 3 Monaten durchzuführen und entschädigungslos zu dulden.
- (6) Öffentlich-rechtliche, insbesondere baurechtliche Genehmigungen oder Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen auf der Nutzfläche, werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt. Die Gemeinde übergibt der WSV auf Verlangen Abdrücke der ihr von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen. Sie unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

§ 4 **Dauer der Vereinbarung, auflösend bedingtes Baurecht, ordentliche Kündigung und Folgenutzung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Vertragsparteien haben erstmalig nach 5 Jahren die Möglichkeit die Vereinbarung zu kündigen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von der WSV oder der Gemeinde schriftlich gekündigt wird. Die außerordentliche Kündigung aus den in § 16 genannten Gründen bleibt unberührt.
- (2) Auf den Flächen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK Fähranleger“ der Gemeinde Schacht-Audorf ist bis zum Ablauf der Vereinbarungsdauer nach entsprechender Kündigung nach Absatz 1 die Nutzung für einen Gastronomiebetrieb (Schank- und Speisewirtschaft) einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen und öffentliche und private Verkehrsflächen nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung 2 (Teil A) sowie im Text (Teil B) des Bebauungsplanes 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“ der Gemeinde Schacht-Audorf zulässig (auflösend bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Der Gemeinde ist bekannt, dass die Baugenehmigungen für zur Errichtung des Gastronomiebetriebes erforderlichen baulichen Anlagen gemäß § 78 LBO unter Berücksichtigung des auch im Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK Fähranleger“ festgesetzten auflösend bedingten Baurechts befristet erteilt werden können. Die Gemeinde verpflichtet sich die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gastronomie am NOK“ herbeizuführen, sobald diese städtebauliche Vereinbarung abgeschlossen und in Kraft getreten ist.
- (3) Im Kündigungsfall durch die WSV tritt nach durchgeführtem Rückbau und Rückgabe der Nutzfläche mit dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung die Planzeichnung 1 des Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK-Fähranleger“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Vereinbarung ist, in Kraft (Folgenutzung).

§ 5 **Bauliche Anlagen**

Die Gemeinde hat im Rahmen einer Verpachtung an einen Dritten sicherzustellen, dass

- im Rahmen der Nutzung erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen geändert oder beseitigt sowie neue Anlagen errichtet werden. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen auf der Nutzfläche.
- neue Anlagen nur für die Dauer dieser Vereinbarung mit der Nutzfläche verbunden werden.
- auf Verlangen der WSV die von ihr auf der Nutzfläche vorgenommenen ober- und unterirdischen Veränderungen nach einer von der WSV zur Verfügung gestellten Spezifikation eingemessen, ausgewertet und dokumentiert und die entsprechenden Unterlagen der WSV bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt übergeben werden.

§ 6 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

(1)



(2)

- (3) Nach Beginn der Nutzung ist das Nutzungsentgelt (gemäß § 6 Abs. 1) auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wird. Bei schwerwiegender dauernder Beeinträchtigung der Nutzung durch Maßnahmen der WSV, die die Gemeinde dulden muss (§ 12), ermäßigt die WSV das Entgelt angemessen.
- (4) Die Gemeinde trägt die durch die Nutzung entstehenden Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Lasten (z.B. Steuern, Beiträge und Gebühren). Die Grundsteuer ist mit dem Entgelt abgegolten, das gilt jedoch nicht für einen Mehrbetrag, wenn die Grundsteuer infolge der Nutzung erhöht wird.
- (5) Die WSV prüft nach Ablauf von jeweils 5 Jahren, erstmals zum 01.01.2027, ob das Nutzungsentgelt der VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte in der dann geltenden Fassung entspricht. Bei einer Änderung stellt sie den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest und teilt der Gemeinde die Höhe des künftig zu zahlenden Nutzungsentgelts schriftlich mit.
- (6) Die Gemeinde kann gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 7 Zahlungsweise

- (1) Die Gemeinde überweist das Nutzungsentgelt (§ 6 Abs. 1) unter Angabe des Kassenzzeichens (siehe Seite 1) an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) an die Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel, Postfach 1142, 24096 Kiel,
Konto: Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg, IBAN: DE1820000000020001066,
BIC: MARKDEF1200.

Hat sich die Gemeinde für das Lastschriftinzugsverfahren entschieden, wird das Nutzungsentgelt von der Bundeskasse Kiel an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) eingezogen.

- (2) Das erstmalig gemäß § 6 Abs. 1 a) zu zahlende Nutzungsentgelt ist am 1. Werktag des auf den Beginn der Nutzung folgenden übernächsten Monats fällig. Im Übrigen ist das laufende Nutzungsentgelt im Voraus fällig am 15. Werktag des Monats Januar bei jährlicher Zahlung.
- (3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Nutzer, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, Verzugszinsen gemäß §§ 34 BHO, 288 Abs. 2 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus leistet der Nutzer Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Der Nutzer, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, zahlt eine Verzugspauschale gemäß §§ 34 BHO, 288 Abs. 5 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Verzugspauschale hat der Nutzer nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung an die Bundeskasse in Kiel zu zahlen..
- (4) Die Nebenkosten (§ 6 Abs. 4) zahlt die Gemeinde fristgerecht an die fordernden Stellen

§ 8

Erstattung von Mehrkosten

- (1) Die Gemeinde erstattet der WSV die durch die Nutzung verursachten Mehrkosten für die Unterhaltung der Wasserstraße, einschließlich der Zufahrten zu der Nutzfläche, für die Verkehrssicherung in der Wasserstraße und für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen. Für die Aufrechnung gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Mehrkosten werden durch die WSV zur Zahlung an die Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel in Rechnung gestellt. Wird die Forderung nicht beglichen, setzt die Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel den Nutzer durch Mahnschreiben in Verzug.

§ 9

Ausübung der Nutzung

- (1) Die Gemeinde oder der von der Gemeinde beauftragte Betreiber übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand- und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Gemeinde erhält auf ihre Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand. Bagger- und Räumungsarbeiten führt sie erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV durch.
- (3) Der Gemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und für die Anlagen.
- (4) Sind für Land- und Wasserflächen, insbesondere für die Zufahrten, mehrere Nutzer unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, regelt die WSV unter Beteiligung der einzelnen Nutzer die räumliche und sachliche Abgrenzung der Verpflichtungen.

§ 10

Schutz von Natur und Landschaft

- (1) Die Gemeinde übt die Nutzung so aus, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotop und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Gemeinde wird Art und Ausmaß des Bewuchses (zum Beispiel Bäume, Sträucher, Schilf), welche nicht durch Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 26 „SO Gastronomie am NOK Fähranleger“ erfasst sind, auf der Nutzfläche nur verändern, wenn die WSV in die von ihm geplanten Maßnahmen eingewilligt hat.

- (3) Die Gemeinde verwendet keine Pestizide (zum Beispiel Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf der Nutzfläche und im Bereich der baulichen Anlagen.

§ 11 Schutz der Gewässer und des Bodens

- (1) Die Gemeinde verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, unzulässig Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern.
- (2) Sofern auf der Nutzfläche, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, wasser- oder bodengefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, gelagert, abgelagert, umgeschlagen, befördert oder weggeleitet werden, ist die WSV berechtigt, vom Nutzer unter Fristsetzung zu verlangen, dass er auf seine Kosten, erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen, durch ein von den zuständigen Landesbehörden für derartige Untersuchungen anerkanntes Institut prüfen lässt, ob und in welcher Menge wasser- oder bodengefährdende Stoffe in die Gewässer oder den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen im Falle einer Kontaminierung zu ergreifen sind. Die Gemeinde übersendet der WSV jeweils unverzüglich einen Abdruck des Auftragsschreibens und des Untersuchungsberichts.
- (3) Die Gemeinde führt die in dem Untersuchungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen oder andere zur Beseitigung einer bestehenden Gefahr geeignete Maßnahmen nach Einwilligung der WSV unverzüglich auf ihre Kosten durch. Sofern die Gemeinde gegen die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Bodens verstößt und die WSV dadurch zu einer entsprechenden wasser- oder bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahme verpflichtet wird, hat die Gemeinde die WSV von allen aus dieser Verpflichtung erwachsenden Kosten freizustellen (§ 257 BGB). Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 14).
- (4) Sofern bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, Schäden dadurch entstehen können, dass wasser- und/oder bodengefährdende Stoffe in ein Gewässer und/oder in den Boden gelangen, wird die Gemeinde auf Verlangen der WSV veranlassen, dass der Pächter/Nutzer im Sinne des § 3 Abs. 4 eine Umwelthaftpflicht- sowie eine Umweltschadenversicherung, die die in § 1 bezeichnete Nutzfläche einbezieht, mit ausreichender Deckung abschließt und für die Dauer dieser Nutzungsvereinbarung aufrecht erhält. Die Gemeinde wird der WSV den Abschluss der Versicherungsverträge und deren Fortbestand auf Verlangen nachweisen. Alternativ ist auf Verlangen der WSV eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe zu stellen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ohne zeitliche Begrenzung erklärt sein.

§ 12 Duldungspflichten

- (1) Die Gemeinde duldet entschädigungslos, dass die Nutzung durch Maßnahmen der WSV zum Ausbau der Wasserstraße, zur Durchführung von Maßnahmen, die die Planfeststellungsbehörde im öffentlichen Interesse angeordnet hat, oder durch Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Verkehrssicherung der Wasserstraße sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtszeichen oder Betriebsleitungen vorübergehend oder geringfügig dauernd beeinträchtigt wird. Die WSV informiert die Gemeinde frühzeitig über die geplante Durchführung der vorstehenden Maßnahmen.

- (2) Die Gemeinde wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen sowie die Nutzung dem neuen Zustand anpassen.
- (3) Die Gemeinde duldet, falls die WSV als Eigentümer verpflichtet wird, auf der Nutzfläche Gefahren zu beseitigen, die bei einer Nutzung durch wasser- oder bodengefährdende Stoffe entstanden sind, entschädigungslos die erforderlichen Maßnahmen. Sind die Gefahren durch ihre Nutzung entstanden, trägt die Gemeinde die der WSV entstehenden Kosten; Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 14).

§ 13 Natürliche und sonstige Einwirkungen

- (1) Die Gemeinde verlangt nicht, dass die WSV die Nutzfläche sowie die Anlagen und ihren Betrieb vor Schäden durch natürliche Einwirkungen (z.B. Hochwasser, Eisgang oder Strömung) sowie durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzungen der Wasserstraße schützt; das gilt auch bei natürlichen Veränderungen der Wasserstraße.
- (2) Die Gemeinde wird nicht verlangen, dass die WSV wegen der Einwirkungen (Abs. 1) das Nutzungsentgelt herabsetzt oder entstandene Schäden beseitigt oder ersetzt.

§ 14 Haftung des Nutzers

- (1) Die Gemeinde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung der Gemeinde anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit der Gemeinde. Die Gemeinde trägt dabei die Kosten.

§ 15 Haftung der WSV

- (1) Die WSV haftet der Gemeinde nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Artikel 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

§ 16 Betreten der Nutzfläche

Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die Nutzfläche und die Anlagen betreten, um die Einhaltung der vom Nutzer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die der WSV in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte auszuüben oder die der WSV obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das gilt auch für die Entnahme von Wasser- oder Bodenproben.

§ 17 **Außerordentliche Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann unbeschadet der ordentlichen Kündigung nach § 4 Abs. 2 gekündigt werden,
1. von der WSV
 - 1.1 mit einer Frist von sechs Monaten, wenn die Beendigung der Nutzung oder die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen im öffentlichen Interesse notwendig ist oder die Nutzfläche in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist;
 - 1.2 mit einer Frist von drei Monaten, wenn
 - 1.2.1 die Gemeinde die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach dem für den Beginn der Nutzung vereinbarten Zeitpunkt (§ 5 Abs. 1 iVm. § 3 Abs. 3) begonnen oder die Nutzung drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt hat; daneben besteht für den Nutzer keine Verpflichtung zur Errichtung der für die Nutzung notwendigen Anlagen;
 - 1.2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, rechtskräftig nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist;
 - 1.3 fristlos, wenn die Gemeinde eine von ihr in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihr von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt;
 2. von der Gemeinde mit einer Frist von drei Monaten, wenn
 - 2.1 die Gemeinde die Nutzung, insbesondere wegen entschädigungslos zu duldender Maßnahmen der WSV, nicht mehr zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken (§ 3 Abs. 1) ausüben kann oder die Nutzung unwirtschaftlich geworden ist;
 - 2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung im öffentlichen Interesse (Nr. 1.1) erstattet die WSV der Gemeinde zeitanteilig das gezahlte Entgelt.

§ 18 Rückgabe der Nutzfläche

- (1) Nach der Kündigung wird die Gemeinde auf Verlangen der WSV innerhalb von 14 Tagen die Nutzfläche und die Anlagen mit der WSV besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Nutzfläche und der Anlagen festzustellen. Das Ergebnis der gemeinsamen Besichtigung und die vom Nutzer bei der Rückgabe zu erfüllenden Verpflichtungen werden in einem von der WSV und der Gemeinde zu unterschreibenden Protokoll vermerkt.
- (2) Die Gemeinde wird nach der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung auf ihre Kosten die von ihr bzw. die von einem Dritten errichteten Anlagen beseitigen oder beseitigen lassen sowie die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Die Gemeinde wird Boden der Nutzfläche, in den bei seiner Nutzung wasser- oder bodengefährdende Stoffe gelangt sind (§ 11 Abs. 1), auf ihre Kosten gefahrlos beseitigen oder beseitigen lassen und durch nicht kontaminierten Boden ersetzen.
- (3) Die WSV kann verlangen, dass die Gemeinde, nachdem die Vereinbarung von ihr oder der WSV gekündigt worden ist, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung ein Gutachten eines von den zuständigen Landesbehörden dafür anerkannten Instituts darüber vorlegt, ob und in welcher Menge während der Vereinbarungsdauer wasser- oder bodengefährdende Stoffe in den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich sind. Kündigt die WSV die Vereinbarung fristlos, ist sie zur Wahrung ihrer Schadensersatzansprüche berechtigt, sofort selbst das Gutachten über die Kontaminierung der Nutzfläche oder der angrenzenden Grundstücke und Wasserflächen auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.
- (4) Die Gemeinde gibt der WSV die Nutzfläche spätestens am Tag der Beendigung dieser Vereinbarung zurück. Die Rückgabe wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt. In dem Protokoll wird auch vermerkt, welche Leistungen die Gemeinde bis zu welchem Zeitpunkt noch erbringen muss, um die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 19 Ersatzvornahme

Erfüllt die Gemeinde die von ihr in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die WSV nicht innerhalb der ihr gesetzten Nachfrist, ist die WSV berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

§ 20 Genehmigungsvorbehalt

Die Gemeindevertretung Schacht-Audorf hat in der Sitzung vom 18.03.2021 die vorliegende Vereinbarung in den Grundzügen beraten und beschlossen. Die Bürgermeisterin wurde ausdrücklich zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung der Nutzung (§ 2 Abs. 1), bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von der Gemeinde, anschließend von der WSV. Sie übersendet der Gemeinde die für sie bestimmte Vertragsausfertigung.

(3) Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieser städtebaulichen Vereinbarung:

- Anlage 1 Lageplan (§ 1 Abs. 1) –
- Anlage 2 Planzeichnungen 1 und 2
- Anlage 3 Textteil inkl. Umweltbericht(B-Plan 26)
- Anlage 4 VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte (§ 5). Die jeweils aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte steht auf der WSV-Internetseite zum Download bereit.
- Anlage 5 Protokoll über den Zustand der Nutzfläche und Anlagen (§ 1 Abs. 2)

Kiel, den

Osterrönfeld, den

Im Auftrag

.....
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-
Ostsee-Kanal

.....
Gemeinde Schacht-Audorf